

Wahlen in den Gemeinschaften/Gemeinden

Die Mitarbeit im Reich Gottes steht unter großartigen Zusagen unseres Gottes. Das göttliche "Ich bin mit dir!" begleitet den Dienst in Höhen und Tiefen (Josua 1,9 u.v.a.)

Johannes 15,5; 1 Korinther 15,58; Markus 10,29-31; 2 Timotheus 1,6-7
u.v.a.

Es ist schön im Dienst des Höchsten zu stehen und sich in der Arbeit des Reiches Gottes einzubringen.

Diese Handreichung möchte helfen bei der Übertragung von Verantwortung einen guten Weg zu gehen. Es entspricht einer guten Ordnung, dass Leitungsarbeit nicht im Alleingang geschieht, sondern im Team. Älteste werden im NT nie in der Einzahl genannt.

1 Wahl oder Berufung?

Die Wahlen in verantwortliche Gremien in unseren Gemeinschaften/Gemeinden sind ntl als Berufung zu verstehen. Wir machen keinen Wahlkampf, in dem wir uns selbst empfehlen und herausstellen, sondern die Gemeinde spricht das Vertrauen für bestimmte Leitungsaufgaben aus.

Hilfreich dazu:

Matthäus 10,1; Apostelgeschichte 6,3.5; Apostelgeschichte 13,2-3

Gott kann heute seinen Willen und seine Berufung durch die "Wahl" einer Gemeinde aussprechen. Umso wichtiger ist die Vorbereitung der Wahl.

Ebenso ist wichtig, die Bedeutung der Gemeinschaftsleitung neu bewusst zu machen. Wir wählen nicht nur „Funktionen“ wie Vorsitzender, Stellvertreter, Kassierer, Schriftführer, sondern wir wählen ein geistliches Leitungsgremium. Auch organisatorische Aufgaben sind geistliche Aufgaben. Ob der Vorstand (oder Leitungskreis) gleichzeitig Ältestenaufgaben wahrnimmt, muss nicht sein, aber kann sein. Dies wäre sicher vor Ort zu bedenken.

Entsprechend der örtlichen Satzung, bzw. der Mustersatzung des Gemeinschaftswerkes werden für die erforderlichen Funktionen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gesucht. Dann werden die Personen mit den entsprechenden Funktionen gewählt.

2 Satzung, Erläuterungen zur Satzung, LKG-Ordnung

In der Satzung des GWBB, den Erläuterungen und auch in den LKG-Ordnungen werden die Rahmenbedingungen festgelegt:

- Die Wahl des Vorstandes geschieht durch die Mitgliederversammlung.
- Wahlperiode von 4 Jahren (möglichst mit 2-jährigen Wechsel).
- Aufgaben des Vorstandes.
- Einzelne Aufgaben werden beschrieben.

Es wird aber nicht festgelegt, wie die Wahl vollzogen werden soll.

3 Wer kann gewählt werden?

In den neuen LKG-Ordnungen (diese wird nach der Verabschiedung der Satzung ebenfalls vom Gesamtvorstand überarbeitet) ist folgender Abschnitt vorgesehen:

"In den Vorstand der Gemeinschaft kann gewählt werden:

- wer Mitglied in der Gemeinschaft ist
- ab 16 Jahren
- wer bewährt ist in der Mitarbeit der Gemeinschaft
- in der Regel Mitglied der Evangelischen Kirche ist

Aufgrund der besonderen Verantwortung, die der Vorstand einer Landeskirchlichen Gemeinschaft hat, muss der Vorsitzende Mitglied der Evangelischen Kirche sein..."

Erfahrung ist ein unschätzbare Wert in unserer Gesellschaft und in der Gemeinde Jesu. Der Erfahrungsschatz der älteren Geschwister sollte aktiv genutzt werden. Trotzdem ermutigen wir Brüder und Schwestern, in der Zeit zwischen ihrem 70. und 75. Geburtstag, die Verantwortung im Vorstand in jüngere Hände zu legen und kräftig nach ihren Gaben und Möglichkeiten in der Gemeinschaft weiter mitzuarbeiten.

4 Wahlausschuss

Wenn eine Wahl ansteht, muss ein Wahlausschuss gebildet werden. Die Unabhängigkeit bei der Vorbereitung ist für das Vertrauen sehr wichtig. Es soll nicht der Eindruck entstehen, der Vorstand sortiert bereits vorher aus.

Wie groß der Wahlausschuss ist, richtet sich sicher nach der Größe der Gemeinschaft und der Wahl selbst.

In der Regel genügt ein Wahlleiter und 1-2 Stellvertreter. Diese können vom Vorstand vorgeschlagen werden und sollen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Ihre Aufgabe endet mit der Einsetzung der neu gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinschaft.

Weil der Wahlausschuss vertrauensvolle Gespräche führen muss, ist es hilfreich, wenn ein Prediger/Predigerin mitarbeitet.

5 Wie finden wir Kandidaten?

Zur Erstellung einer Wahlliste hat sich folgender Weg bewährt (am Beispiel einer Vorstandswahl einer Gemeinschaft)

Ca. 12 Monate vor der Wahl wird in einer Mitgliederversammlung auf die Wahl hingewiesen, die zu wählenden Plätze, bzw Aufgaben und die Veränderungen zum bisherigen Vorstand benannt und ein Wahlausschuss gewählt.

Ca. 6 Monate vor der Wahl wird in einer Mitgliederversammlung jedem Mitglied die Möglichkeit gegeben je nach Anzahl der zu wählenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und der Vorgabe des Wahlausschusses eine Anzahl Namen auf einen Zettel zu schreiben. Etwa unter dem Gesichtspunkt: "Für die Leitungsaufgabe in unserer Gemeinschaft könnte ich mir folgende Personen vorstellen oder wünschen:...."

Diese Auswahl kann natürlich auch mit einer Mitgliederliste zum ankreuzen erfolgen.

In der Einführung zu dieser Aktion wird vom Wahlausschuss deutlich gesagt, dass sie mit den vorgeschlagenen Personen ein Gespräch über die Mitarbeit im Vorstand führen werden, die mehr als 5 -10 - x-mal vorgeschlagen wurden (je nach Größe der Gemeinschaft vorher vom Wahlausschuss festzulegen).

Der Wahlausschuss spricht mit allen vorgeschlagenen Personen und erstellt nach dem Ergebnis der Gespräche die konkrete Wahlliste.

Diese wird nach den Richtlinien 2.4.2 spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben.

6 Wahlablauf in der MGV

Einführung des Wahlleiters

Erklärung der Wahl und Zitat GWBB Satzung § 11 (bzw Ortssatzung entsprechend):

(1) Die in § 10 (2) zu a) bis f) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Vertretungsversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln und geheim gewählt. Als gewählt gilt, wer mehr als 50 % der Stimmen auf sich vereint.

(3) Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, wählt die nächste Vertreterversammlung einen Nachfolger für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode.

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Vorstellung der Kandidaten

Möglichkeit zu Rückfragen

Aussprache in Abwesenheit der Kandidaten

Antrag zum Wahlprocedere

Nach der GWBB Satzung müssen die Kandidaten „einzeln und geheim“ gewählt werden. In diesem Fall ist ein gemeinsamer Wahlzettel mit allen zu wählenden Kandidaten zu beschließen. Das bedeutet, dass der Wahlleiter den Antrag stellt für einen gemeinsamen Wahlschein. Darüber erfolgt zuerst eine Abstimmung. Bei einer einfachen Mehrheit, kann ein gemeinsamer Wahlzettel ausgegeben werden, sonst ist jeder extra zu wählen.

Wichtig ist vor der Wahl die klare Bekanntgabe wie viel Kandidaten aufgestellt sind und wie viele zu wählen sind und wie viele Stimmen jeder vergeben kann.

Bei einer Wahl, bei der mehr Kandidaten als zu wählende sind, genügt es hinter die Namen ein Kästchen zu machen. Es können dann nur die bekanntgegebenen Stimmen vergeben werden (ohne Stimmhäufung).

Bei einer Wahl, bei der nur die Kandidaten vorhanden sind, die auch zu wählen sind, ist hinter jeden Namen je ein Kästchen für JA – Nein – Enthaltung zu setzen. Ein Kandidat ist nur dann gewählt, wenn er mindestens 51 % Prozent JA-Stimmen hat. Sicher wird die „innere Schwelle“ zur Annahme der Wahl beim Kandidaten höher sein, aber dies muss jeder selbst entscheiden.

Verteilung der Wahlzettel an die stimmberechtigten Mitglieder und Wahl

Einsammeln der Wahlzettel durch Wahlhelfer

Auszählung

Ergebnisfestellung

Bekanntgabe des Ergebnisses

Frage an die gewählten Mitglieder:

„XY bist du bereit die Wahl (zum Amt als des Gemeinschaftswerkes) anzunehmen?“

Bei Ja – Danke

Bei Nein – Danke für die Bereitschaft zur Kandidatur. Wir werden die Wahl neu aufnehmen.

Die Wahl wird abgeschlossen, indem der Wahlleiter die Zusammensetzung des neuen Vorstandes gekannt gibt.

Segensvers an die gewählten Mitglieder

Gebet für die gewählten Mitglieder

Dank des bisherigen Vorsitzenden an den Wahlleiter

7 Aufgaben nach der Wahl

Die Stimmzettel werden in einem zugeklebten Umschlag zusammen mit dem Protokoll bei den Protokollunterlagen aufbewahrt.

Das Ergebnis der Wahl ist im nächsten Gemeinschafts-/Gemeindeblatt zu veröffentlichen.

Die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten vernichtet werden.

8 Einführung des neuen Vorstandes

In der nächsten Gemeinschaftsstunde / im nächsten Gem.-Gottesdienst nach der Wahl wird der neue Vorstand vorgestellt und unter Wort Gottes und Gebet und Segen in die Aufgabe gesendet. Dies könnte die Aufgabe des Wahlausschusses sein. Evtl. auch zusammen mit dem Inspektor des Gemeinschaftswerkes oder des Regionalleiters.

Ebenso wird dem "alten" Vorstand herzlich gedankt. Ausscheidende Mitglieder könnten eine kleine Anerkennung bekommen.

9 Klausur des neuen Vorstandes

Es ist hilfreich, wenn sich der neue Vorstand in der ersten konstituierenden Sitzung einen Termin zu einer Klausur setzt. Dies könnte ein Samstag sein oder besser zwei Tage (Freitag bis Samstagabend).

Inhalt:

Gebet füreinander und für die Gemeinschaft/Gemeinde

Wie arbeiten wir miteinander?

Zeithrhythmus der Sitzungen

Gestaltung der Sitzungen

Schwerpunkte in der Gemeinschaft/Gemeinde

.....

Alle eure Dinge lasst in der Liebe geschehen!

1.Kor 16,14

Anmerkungen zur Wahl in den Regionalvorstand

Der Regionalvorstand ist der Koordinationskreis für die Aktivitäten in der jeweiligen Region. Da diese unterschiedlich in den Regionen geregelt sind, wird es auch keine einheitliche Linie für die Wahlen in den Regionalvorstand geben können. Auch die Größe des Vorstandes und die Häufigkeit der Sitzungen sollten der Region mit ihren Aktivitäten angepasst sein. Bitte keine Überorganisation. Die wichtigste Arbeit ist und bleibt vor Ort. Überregional wollen wir aber helfen zur guten Arbeit vor Ort. Deshalb gilt es immer wieder zu fragen:

- Was können wir unseren Gemeinschaften Gutes tun?
- Wie können wir sie in ihrem Auftrag unterstützen, fördern...
- Wo brauchen die Ortsgemeinschaften die Vernetzung mit der Region? Was ist dazu hilfreich und notwendig?
- Welche Bedeutung haben Regionalveranstaltungen? Für wen sollen sie sein und welches Ziel verfolgen wir damit?

Für die Wahl in den Regionalvorstand gilt:

Die Wahl erfolgt in einer Regionalversammlung (Vertreter aus den Gemeinschaften der Region)

Vorher bitte klären, wie viele wirklich nötig sind. Die Mindestgröße soll der Vertretung im Gesamtvorstand entsprechen:

Region Berlin: 4

Region Oder-Spree: 2

Region Lausitz: 2

Region Potsdam: 2

Region Prignitz: 2

Dies entspricht dem Regionalleiter / Regionalleiterin und dem/der entsprechenden Stellvertreter/in. Weitere Mitglieder sind natürlich in der Region möglich. Bitte entsprechend festlegen.

Bitte auf jeden Fall einen Wahlausschuss bilden (2 genügen, die aber nicht zur Wahl stehen)

Bei den Wahlvorschlägen ist es sinnvoll zunächst die Vorsitzenden der Gemeinschaften und dann ihre Stellvertreter, bzw Vorstandsmitglieder der LKG's zu benennen. Damit könnte für die Regionalversammlung eine Liste erstellt werden unter denen die Mitglieder der Regionalversammlung zunächst eine Wahlliste erstellen könnten.

Gesichtspunkt der Auswahl: „Wen könnte ich mir für die Vertretung unserer Region im Gesamtvorstand und zur Koordinierung unserer Arbeit in der Region aus der Liste vorstellen? Entsprechend der zu wählenden Anzahl können Personen angekreuzt werden. Wer mehr als 3-4 oder 5 x (bitte vorher konkret abstimmen) wird vom Wahlausschuss gefragt, ob er bereit ist, sich zur Wahl zu stellen. Diese Wahlliste wird mit der Einladung zur Regionalversammlung den Gemeinschaften mitgeteilt.

Die Wahl selbst wird wie bei den anderen Wahlen vollzogen.